



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 6

Gremium	Stadtrat	Amt	Hauptamt
Datum		Verfasser	Frau Groß

<u>Gegenstand</u>	Fortschreibung des Teilschulnetzplanes für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Meißen Herstellung des Einvernehmens nach § 23a Abs. 4 Satz 1 SächsSchulG
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Der Landkreis Meißen hat als Planungsträger für die Schulnetzplanung den Entwurf des Teilschulnetzplanes für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Meißen erstellt. Die Schulnetzplanung soll die planerische Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot schaffen. Der Teilschulnetzplan wird nach jeweils fünf Jahren fortgeschrieben. Die Teilschulnetzpläne sind, soweit der Träger der Schulnetzplanung nicht selbst Schulträger ist, im Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern aufzustellen.

Die Stadt Radeburg ist Schulträger einer Grundschule und einer Oberschule und somit am Planungsverfahren zu beteiligen. Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 soll die Planung im Einvernehmen mit den Schulträgern erstellt werden.

Auszüge aus der Schulnetzplanung, insbesondere hinsichtlich der Planung für die Grundschule Radeburg sowie die Oberschule „Heinrich Zille“ Radeburg sind beigelegt. Bei Bedarf kann der vollständige Text der Planung, unter dem Vorbehalt der noch nicht erfolgten Beschlussfassung durch den Kreistag (geplant für Mai/Juni 2024) und mit der Bitte um vertrauliche Behandlung, im Sekretariat der Bürgermeisterin eingesehen oder per Mail zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Grundschule Radeburg wird folgende Feststellung getroffen:

Die Grundschule Radeburg kann schuljährlich 3,5 Züge aufnehmen. Nach Absprache mit dem Schulträger sowie dem Schulleiter, können entsprechend der vorhandenen Räumlichkeiten auch durchgängig vier Eingangsklassen pro Schuljahr gebildet werden. Zu Beginn des Planungszeitraumes werden vier Eingangsklassen je Schuljahr gebildet. Ab dem Schuljahr 2026/27 sinken die Schülerzahlen bis zum Ende der Prognose, sodass ab diesem Zeitpunkt voraussichtlich durchgängig nur noch die Bildung von drei 3 Zügen erforderlich ist. Die mittel- und langfristige Bedarfsprognose weist für das Schuljahr 2027/28 zwar eine 4-Zügigkeit aus, jedoch ist unter Beachtung der Klassenobergrenze von 28 Schülerinnen und Schülern gemäß § 4a Abs. 2 SächsSchulG die Bildung von drei

*Eingangsklassen möglich und angesichts der Vermeidung von Klassenmehrbi-
dung geboten.*

*Die Stadt Radeburg verzeichnet außerdem einen zwar sinkenden, dennoch nicht
unbedeutenden Zuzugsfaktor, welcher sich ebenfalls auf die Schülerzahlen auswirkt und
auch in den kommenden Jahren eine Rolle für die Grundschule spielen wird. Dieser wurde
bei der Erstellung der Prognosen berücksichtigt.*

*Die Mindestanforderungen des § 4a SächsSchulG werden über den gesamten
Prognosezeitraum erfüllt.*

Für die Oberschule „Heinrich Zille“ Radeburg wird folgendes festgestellt:

*Die Oberschule Radeburg kann regulär 2,5 Züge aufnehmen. Aktuell lernen jedoch
bereits unter Ausnutzung aller (Fach-)Unterrichts- und Gruppenräume durchgängig drei
Klassen je Stufe. Der Schulträger erweitert daher die Oberschule funktional.*

*Nach Abschluss der Baumaßnahme kann die Oberschule schulfachlich bedenkenlos 2,5
Züge aufnehmen. Im Bedarfsfall stehen dann ausreichend Räumlichkeiten für
durchgängig drei Züge zur Verfügung. Die funktionale Erweiterung wird dauerhaft
benötigt, um mögliche Zuzüge im Zusammenhang mit der Ansiedlung weiterer
Unternehmen im Dresdner Norden aufnehmen zu können.*

Am Oberschulstandort wird eine Vorbereitungsklasse unterrichtet.

*Die Mindestvoraussetzungen nach § 4a SächsSchulG werden über den gesamten
Zeitraum erfüllt.*

Der vorliegenden Fortschreibung des Teilschulnetzplanes für die allgemeinbildenden Schulen des
Landkreises Meißen sollte von Seiten der Stadt Radeburg als Schulträger das Einvernehmen nach
§ 23a Abs. 4 Satz 1 SächsSchulG erteilt werden.

Rechtsgrundlagen:

SächsSchulG

Anlagenverzeichnis:

Auszüge Schulnetzplanung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beauftragt die Bürgermeisterin, der vorliegenden Fortschreibung
des Teilschulnetzplanes für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Meißen von Seiten
der Stadt Radeburg als Schulträger das Einvernehmen nach § 23a Abs. 4 Satz 1 SächsSchulG zu
erteilen.

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Groß
Hauptamtsleiterin

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: